

Öffentliche Bekanntmachung
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg
vom 13.04.2017

Der Gemeinderat von Sonnenberg-Winnenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 1, Abs. 1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg vom 12.01.1999 in der Sitzung am 13.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg wird wie folgt neu gefasst:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 07.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg

55767 Sonnenberg-Winnenberg, 13.04.2017

gez. Ottmar Ding
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Neufassung der Anlage zur der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Sonnenberg-Winnenberg vom 13.04.2017

Der Gemeinderat von Sonnenberg-Winnenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 1, Abs. 1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg vom 12.01.1999 in der Sitzung am 13.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 70,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | 60,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für | |
| - eine Einzelgrabstätte inkl. Urnen | 130,00 € |
| - eine Doppelgrabstätte | 260,00 € |
| - jede weitere Grabstätte | 130,00 € |
| - Urnenwahlgrabstätte | 105,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen auf die Dauer von 10 Jahren | |
| - eine Einzelgrabstätte | 65,00 € |
| - eine Doppelgrabstätte | 130,00 € |
| - jede weitere Grabstätte | 65,00 € |
| - eine Urnenwahlgrabstätte | 55,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, sondern durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Grabpflege durch die Ortsgemeinde

Pflege der Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist 300,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung einer Leiche 40,00 €

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg

55767 Sonnenberg-Winnenberg, 13.04.2017

gez. Ottmar Ding

Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55767 Sonnenberg-Winnenberg, 13.04.2017

Ortsgemeinde Sonnenberg-Winnenberg
gez. Ottmar Ding, Ortsbürgermeister